

## Stellungnahme zum Urteil 2 OWi 379/16 des Amtsgerichts St. Ingbert

Stand 22.03.2018

Basierend auf den Informationen, die uns bisher zum Urteil des Amtsgerichts St. Ingbert vorliegen, beruht dessen Entscheidung nach unserer Auffassung einerseits auf vermutlich falschen und / oder unvollständigen Darstellungen in einem vom Betroffenen beauftragten Privatgutachten und andererseits auf einem gerichtlich beauftragten Gutachten, in dem die Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung beim Geschwindigkeitsmessgerät LEIVTEC XV3 offensichtlich unzureichend darlegt wurden.

Die zuständige Staatsanwaltschaft Saarbrücken teilte dem Betreiber der Messanlage auf Nachfrage mit, dass der Fall zum Urteil 2 OWi 379/16 wegen „Geringfügigkeit“ (bezüglich der Höhe des Bußgeldes) nicht weiter verfolgt worden sei. Wir erachten es jedoch als unabdingbar, zweifelhafte Urteile wie das vorliegende trotz „Geringfügigkeit“ einer Überprüfung durch ein OLG zu unterziehen. Uns liegen Informationen vor, dass der betreffende Richter trotz seiner im Urteil 2 OWi 379/16 getroffenen Begründung, dass *„eine Anerkennung als standardisiertes Messverfahren nicht mehr in Betracht komme“*, mittlerweile vorliegende Verfahren zu LEIVTEC XV3 Messungen wieder als rechtmäßig anerkennt.

Die in unserem Dokument **LEIVTEC XV3 Beschreibung des Messverfahrens** erläuterte Möglichkeit der **Plausibilitätsprüfung durch Photogrammetrie** ist im Urteil des Amtsgerichts St. Ingbert an keiner Stelle erwähnt. Ob der Sachverständige diese ihm sicherlich (oder hoffentlich) bekannte Art der Plausibilitätsprüfung gegenüber dem Gericht nicht erwähnt hat, oder ob das Gericht aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen diese Art der Plausibilitätsprüfung bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt hat, ist uns nicht bekannt.

Sollten unsere Vermutungen zutreffen, so entsprechen beide Gutachten **nicht** den **„Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen“** wie sie in der Mustersachverständigenordnung beschrieben sind.

Kapitel 8.3.7 der Mustersachverständigenordnung:

*„Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen ...*

*Durch Bezeichnungen wie „Kurzgutachten“ kann sich der Sachverständige nicht seiner Verpflichtung zur gewissenhaften Leistungserbringung entziehen.“*

Die offensichtlich fehlende photogrammetrische Auswertung der LEIVTEC XV3 Falldatei und damit die nicht durchgeführten Berechnungen zur Plausibilitätsprüfung entsprechen zweifelsfrei **nicht** dem *„aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik“*.

Die im Urteil mehrfach aufgeführte Begründung, *„dass es einem Sachverständigen nicht mehr möglich sei die Messung auf Plausibilität zu prüfen“*, muss schon alleine deshalb hinterfragt werden, weil die überwältigende Mehrheit dazu beauftragter öffentlich bestellter Sachverständiger regelmäßig genau dazu in der Lage ist. Lediglich einige wenige Sachverständige weigern sich aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen beharrlich, die in unserem Dokument **LEIVTEC XV3 Beschreibung des Messverfahrens** erläuterten Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung anzuwenden.

Festzuhalten bleibt, dass dem Betroffenen die Überprüfung seiner Messung nicht - wie im Urteil dargelegt - durch das Update auf die Softwareversion 2.0 verwehrt wurde. Vielmehr wurde die Möglichkeit der Überprüfung der Messung durch eine photogrammetrische Auswertung der LEIVTEC XV3 Falldatei offensichtlich vom Sachverständigen aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen ignoriert.

Beispielhaft für die Nutzung der bei LEIVTEC XV3 ermöglichten Plausibilitätsprüfungen sei hier nur der „**Sachverständige für Verkehrselektronik und Photogrammetrie**“ und „**Fachbereichsleiter für den Fachbereich Verkehrssicherheit der Polizeiakademie Hessen**“, Herr Martin Rehm, genannt. In seiner Publikation „**Grundsätzliches zur Auswertung von Geschwindigkeitsmessungen mit einem Geschwindigkeitsüberwachungsgerät XV3 der Firma LEIVTEC Verkehrstechnik GmbH**“ werden die Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung ausführlich behandelt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei **begründeten Zweifeln**, ob ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 2 MessEG erfüllt, eine **Befundprüfung** bei der zuständigen Behörde (Eichbehörde) beantragt werden kann (§ 39 Abs. 1 MessEG). Gemäß § 39 Abs. 2 MessEV ist bei der **Befundprüfung** die Verwendungssituation des jeweilig betroffenen Messgerätes zu berücksichtigen. Damit steht im Rahmen eines fairen Verfahrens die Beauftragung der Überprüfung durch eine unabhängige Stelle (Eichbehörde) jedem Betroffenen offen.

Das vom Betroffenen im Verfahren des Amtsgerichts St. Ingbert beauftragte Privatgutachten lehnt sich vermutlich in weiten Teilen an die weit verbreitete „**Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel**“ der VUT Sachverständigen GmbH an oder wurde möglicherweise gar von der VUT erstellt.

In unserer „**Stellungnahme zur Gutachterlichen Sachstandsbewertung VUT** ist unsere Richtigstellung zur Thematik der „Löschung der Rohmessdaten“ ausführlich dargelegt. Unter Berücksichtigung unserer Richtigstellung sind die Begründungen im Urteil des Amtsgerichts St. Ingbert überwiegend nicht nachvollziehbar.

Der Begründung im Urteil des Amtsgerichts St. Ingbert, dass „*eine Anerkennung als standardisiertes Messverfahren nicht mehr in Betracht komme*“, folgte nach unseren Informationen bisher (seit der Einführung der Rechneinheit Programmversion 2.0 im Januar 2015) kein anderes Amtsgericht. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Entscheidungen unterschiedlicher Amtsgerichte und auch Oberlandesgerichte, in denen das Fehlen sogenannter Rohmessdaten **nicht** zum Zweifel an der Verlässlichkeit des Messverfahrens und damit zum Freispruch des Betroffenen führte. Beispielhaft sei hier nur die Entscheidung des OLG Celle vom 17.05.2017 (2Ss OWi 93/17) genannt. Dort heißt es: „*Auch dadurch, dass durch das Auswerteprogramm Speed Check Version 2.0 nicht sämtliche Rohmessdaten offengelegt würden und daher eine Plausibilitätsprüfung der Messung durch die Verteidigung nicht möglich sei, werde die Anerkennung des Systems als standardisiertes Messverfahren nicht in Frage gestellt und liege kein Beweisverwertungsverbot vor*“.

Zur Thematik der Plausibilitätsprüfung verweisen wir zusätzlich auf folgende Publikationen:

- PTB Stellungnahme vom 23.02.2018: [Wie verlässlich ist der nachträgliche Schätzwert \(„Plausibilisierung“\) bei der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung?](#)
- DAR Artikel Juli 2014, Dr. Alessandro Bellardita: [Die richterliche Aufklärungspflicht bei Geschwindigkeitsverstößen im Bußgeldverfahren – neue Ansätze durch so genannte „Zusatzdaten“?](#)

Alle zitierte Publikationen sind auf unserer Homepage verfügbar:

<http://www.leivtec.de/de/dokumente/index.php>

Stellungnahmen der PTB sind auch auf deren Homepage veröffentlicht:

<https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt1/fb-13/ag-131/fb-13-grundsatzfragen.html>